



2017: Neue Beträge in der Sozialversicherung

Ab 1. Jänner 2017 gelten folgende neue Beträge in der Sozialversicherung:

Höchstbeitragsgrundlagen

a) Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

	Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen	
	monatlich	jährlich
Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung Arbeitslosenversicherungsbeitrag und Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)	EUR 4.980,-	EUR 9.960,-
Bauarbeiter-Schlechtwetter	EUR 4.980,-	EUR 9.960,-
Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz	EUR 4.980,-	EUR 9.960,-
Wohnbauförderungsbeitrag	EUR 4.980,-	
Arbeiterkammerumlage	EUR 4.980,-	

b) Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)

Krankenversicherung und Pensionsversicherung monatlich	EUR 5.810,-
--	-------------

Geringfügigkeitsgrenzen (Versicherungsgrenzen)

- § 5 Abs. 2 ASVG monatlich	EUR 425,70
- für neue Selbständige nach dem GSVG	EUR 425,70



Beitragssätze

a) Krankenversicherung

	insgesamt	Anteil Dienstgeber	Anteil Dienstnehmer
Angestellte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Arbeiter	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Sonstige Versicherte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Beamte	7,635 %	3,535 %	4,10 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Gewerbetreibende	7,65 %		
Neue Selbständige (GSVG)	7,65 %		
Bauern	7,65 %		
Bezieher einer Pension nach ASVG, GSVG, BSVG	5,10 %		

b) Unfallversicherung

Arbeiter, Angestellte	1,3 %	1,3 %	
Beamte	0,47 %	0,47 %	
Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,3 %	1,3 %	
Gewerbetreibende	EUR 9,33 monatlich		
Freiberufler	EUR 9,33 monatlich		
Neue Selbständige (GSVG)	EUR 9,33 monatlich		
Bauern (Betriebsbeitrag)	1,9 %		

c) Pensionsversicherung

Arbeiter, Angestellte	22,8 %	12,55 %	10,25 %
Bergbaubeschäftigte	28,3 %	18,05 %	10,25 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	22,8 %	12,55 %	10,25 %
Gewerbetreibende	18,5 %		
Freiberufler	20,0 %		
Neue Selbständige (GSVG)	18,5 %		
Bauern	17,0 %		



Nr. 49 · 15. Dezember 2016

Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt 2017 EUR 5,85

Für die **Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!)** gelten ab 2017 folgende Grenzbeträge:

- a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte
- | | |
|--------------------|--------------|
| für Alleinstehende | EUR 889,84 |
| für Ehepaare | EUR 1.334,17 |
- nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um EUR 137,30.

- b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte
- | | |
|--------------------|--------------|
| für Alleinstehende | EUR 1.023,32 |
| für Ehepaare | EUR 1.534,30 |

nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind EUR 137,30 hinzuzurechnen.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Service-Entgelt für die e-card:

Höhe des Service-Entgelts für das Jahr 2018 EUR 11,35

Das Service-Entgelt für das Jahr 2018 wird im November 2017 eingehoben.

Heilbehelfe und Hilfsmittel – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2017 mindestens EUR 33,20. Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens EUR 99,60. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.



Nr. 49 · 15. Dezember 2016

Kinderbetreuungsgeld

a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (+ 6 Monate bei Teilung mit Partner)	EUR	14,53
bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (+ 4 Monate bei Teilung mit Partner)	EUR	20,80
bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (+ 3 Monate bei Teilung mit Partner)	EUR	26,60
bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner)	EUR	33,–

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer
(davon mindestens 2 Monate der andere Elternteil)

in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens	mindestens	EUR	33,–
	bis maximal	EUR	66,–

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2017 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder EUR 16.200,– (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von EUR 6.800,– möglich. Diese Zuverdienstgrenzen gelten für Bezugszeiträume ab dem Kalenderjahr 2017.

ACHTUNG: Für **Geburten ab 1. März 2017** gilt eine neue Rechtslage: Die Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes werden in ein „KBG-Konto“ umgewandelt, mehr Informationen unter <https://www.bmfj.gv.at/dam/jcr:77c3988e-5a54-47bf-9314-4a5ac11d7b9a/KBG-Konto%20Tabelle%20alle%20Varianten%20-%20Endfassung%2004%20Okt%202016.pdf>

b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher/innen einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich EUR 6,06 beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den Antragsteller/in jährlich EUR 6.800,– und für den/die Partner/in EUR 16.200,– (für Bezugszeiträume ab dem Kalenderjahr 2017).



Nr. 49 · 15. Dezember 2016

Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2017

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2017 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen um 0,8 % erhöht. Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2016 werden erst ab 1. Jänner 2018 angepasst.

Richtsätze für Ausgleichszulagen

Die Richtsätze ab 1. Jänner 2017 betragen:

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende	EUR	889,84
für Bezieher einer Eigenpension, die mind. 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	EUR	1.000,00
für Ehepaare	EUR	1.334,17
Erhöhung für jedes Kind	EUR	137,30

Witwen- und Witwerpensionen

EUR 889,84

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen	EUR	327,29
Vollwaisen	EUR	491,43

Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen	EUR	581,60
Vollwaisen	EUR	889,84

Höchstbemessungsgrundlage

(auf Basis der „besten 29 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG	EUR	4.194,13
------------------	-----	----------

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

ASVG, GSVG, BSVG	EUR	1.139,-
------------------	-----	---------



Pflegegeldstufen

Stufe 1	EUR 157,30
Stufe 2	EUR 290,-
Stufe 3	EUR 451,80
Stufe 4	EUR 677,60
Stufe 5	EUR 920,30
Stufe 6	EUR 1.285,20
Stufe 7	EUR 1.688,90

- **Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung**

1. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen: Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte nicht übersteigen	EUR 889,84
2. Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegungstag: monatliches Bruttoeinkommen von EUR 889,85 bis EUR 1.471,22	EUR 7,97
monatliches Bruttoeinkommen von EUR 1.471,23 bis EUR 2.052,61	EUR 13,65
monatliches Bruttoeinkommen über EUR 2.052,61	EUR 19,35

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Die neuen beitrags- und leistungsrechtlichen Werte stehen demnächst unter der Internet-Adresse <http://www.hauptverband.at> zum Download zur Verfügung.

Die Sozialversicherung garantiert unabhängig von Alter, Einkommen, sozialer Herkunft und Bildung hochwertige Gesundheitsversorgung und eine sichere Pensionsvorsorge. Aktuell sind rund 8,5 Millionen Menschen anspruchsberechtigt (Versicherte und mitversicherte Angehörige). Der Behandlungsanspruch aus der Krankenversicherung wird beim Mediziner durch das e-card-System angezeigt: Die e-card als Schlüsselkarte enthält keine medizinischen Daten, ermöglicht dem/der Arzt/ Ärztin aber die Überprüfung des Versicherungsstatus eines Patienten und die Nutzung weiterer Services. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist das organisatorische Dach über der solidarischen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung Österreichs.